

Erfahrungen aus der Praxis

Führungsbeispiel Fürstenwalde heißt

Rechtsprechung in hoher Qualität

Im Kreisgericht Fürstenwalde wurde in Vorbereitung des XI. Parteitages der SED unter Verantwortung des Ministeriums der Justiz ein Führungsbeispiel für die Anleitung der Rechtsprechung durch den Direktor des Kreisgerichts geschaffen. Die Ergebnisse wurden inzwischen dokumentiert und den Direktoren aller Kreisgerichte als Leitungsmaterial übergeben.

Gegenstand dieses Führungsbeispiels ist die Gewährleistung einer hohen Qualität der Rechtsprechung und deren Einordnung in den Gesamtprozeß der territorialen Entwicklung, die Durchsetzung einer rationalen und effektiven Arbeitsweise am Gericht. In diesem Zusammenhang wurden Voraussetzungen zur Einbeziehung des Leitenden Sekretärs des Gerichts in die Leitungstätigkeit des Direktors geschaffen sowie für die Wahrnehmung der Verantwortung des Leitenden Sekretärs zur Anleitung der weiteren am Gericht tätigen Sekretäre.

Die Annaberger Erfahrungen bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und die sich daraus für die Gerichte ergebenden Aufgaben¹ waren orientierend für die Herausarbeitung derartiger Leitungsanforderungen an den Direktor des Kreisgerichts. Die Kreisleitung der SED Fürstenwalde unterstützte die Arbeit am Führungsbeispiel. Das führte vor allem zur Konkretisierung der Informationspflichten seitens des Gerichts zu politisch-ideologischen Fragen, insbesondere bei der Durchsetzung der ökonomischen Strategie im Territorium.

Verallgemeinerungswerte Erfahrungen bei der Unterstützung der betrieblichen Leitung im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises gibt es vor allem im VEB Zementwerke Rüdersdorf bei der Verwirklichung einer vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Das Kreisgericht hat dort Verfahren verstärkt vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt bzw. ausgewertet und der Betriebsleitung Erkenntnisse aus der Analyse der gerichtlichen Tätigkeit vermittelt. Auch bei der Erarbeitung notwendiger Leitungsfestlegungen auf diesem Gebiet und bei der Vermittlung von differenzierten Rechtskenntnissen gegenüber Werkträgern hat es mitgewirkt.

Besondere Unterstützung erhielt das Schöffenkollektiv dieses Betriebes. Der Direktor des VEB Zementwerke Rüdersdorf wertete die Erfahrungen in Anwesenheit des Ministers der Justiz in einer betrieblichen Sicherheitskonferenz aus, an der auch Direktoren und Leitungsfunktionäre aus anderen Betrieben des Kreises teilnahmen.

Im gemeinsamen Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz über die Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED werden alle Kreisgerichtsdirektoren verpflichtet, die Fürstenwalder Erfahrungen zu verwirklichend Höhere Anforderungen werden in diesem Zusammenhang an ihren Arbeitsstil gestellt.³

Bei der Erarbeitung des Führungsbeispiels Fürstenwalde ist das Kollektiv des Kreisgerichts gewachsen. Bedeutende Fortschritte wurden bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung sowie dem Zusammenwirken der Justizorgane mit anderen Staatsorganen erreicht. Dazu gehört auch die Tagfertigkeit der Arbeit in den Geschäftsstellen des Gerichts.

Für die Anleitung der Rechtsprechung durch den Direktor des Kreisgerichts wurden Grundsätze herausgearbeitet. Sie sind inzwischen in der Leitungstätigkeit des Kreisgerichtsdirektors Fürstenwalde verwirklicht. Dazu zählen vor allem:

- konkretes Herausarbeiten und Umsetzen der Anforderungen, die sich jeweils aus den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, den zentralen und bezirklichen Beschlüssen und Leitungsdokumenten sowie den territorialen Aufgabenstellungen für die Rechtsprechung ergeben;
- Erläuterung und Umsetzung der sich aus den Beschlüssen der Partei sowie der zentralen und bezirklichen Anleitung ergebenden Aufgabenstellung, davon ausgehend die Befähigung der Richter zu einer Rechtsprechung in hoher politischer und juristischer Qualität, eingeordnet in die gesellschaftlichen Zusammenhänge des Territoriums;
- Analyse und Einschätzung der Rechtsprechung des Kreisgerichts sowie die Kontrolle der Durchsetzung zentraler und bezirklicher Orientierungen, die auf die Einheitlich-

keit und hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung gerichtet sind;

- Auswertung der Rechtsmittelentscheidungen mit dem Ziel, darin enthaltene Orientierungen in der künftigen Arbeit zu beachten;
 - regelmäßige Auswertung von Plenartagungen des Obersten Gerichts und der Fachrichtertagungen beim Bezirksgericht - sowie gründliche Vorbereitung auf diese Tagungen;
 - Anleitung und Kontrolle der persönlichen Weiterbildung der Richter auf politischem und fachlichem Gebiet;
 - Übermittlung von Problemen und Erkenntnissen aus der Rechtsprechung an die staats- und wirtschaftsleitenden Organe sowie differenziert an die gesellschaftlichen Bereiche im Kreis.
- Die Anleitung der Rechtsprechung schließt die eigene Spruchfähigkeit des Direktors zur Vorbildwirkung auf die Richter ein. Er hat dabei die Anforderungen an die erhöhte Qualität der Rechtsprechung mit einer politisch richtigen, juristisch exakten und alle Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Wirksamkeit ausschöpfenden Verfahrensbearbeitung zu verdeutlichen.

Bewährt hat sich die regelmäßige Auswertung von Kreistagsitzungen und sonstige Informationen über Entwicklungsprobleme des Kreises. Dadurch - werden die Richter in die Lage versetzt, die Verfahren richtig in die gesellschaftlichen Zusammenhänge des Territoriums einzuordnen.

So geschah das z. B. in Verfahren, die Tierverluste zum Inhalt hatten, in Mietrechtsverfahren und in solchen, in denen die Qualität von Waren eine Rolle spielte.

Für den Direktor des Kreisgerichts wiederum sind ständige Informationen über die am Gericht anhängigen bedeutsamen Verfahren erforderlich. Das ermöglicht ihm, in Einzelfällen Hinweise für die Vorbereitung der Verhandlung (z. B. die Beachtung vorhandener Anleitungsmaterialien) und evtl. für sich ergebende Gerichtskritiken oder Hinweisschreiben sowie für die Auswertung des Verfahrens zu geben. Derartige Hinweise des Direktors zielen auf eine qualifizierte Bearbeitung der Prozesse unter strikter Wahrung der Eigenverantwortung des Richters, der das Verfahren bearbeitet.

Die Durchsicht abgeschlossener Verfahren ist eine weitere bedeutsame Grundlage der Anleitungstätigkeit des Direktors. Sie ermöglicht ihm, eine sachbezogene Diskussion über die Arbeit der Richter in den Dienstbesprechungen zu führen. Daraus ergeben sich Schlußfolgerungen für notwendige Weiterbildungsmaßnahmen der Richter. In Einzelfällen werden danach u. U. dem Direktor des Bezirksgerichts Anregungen zur Kassationsprüfung unterbreitet.

Die Kenntnis der konkreten Entscheidungen ermöglicht dem Direktor, gleichzeitig einzuschätzen, wie die zentralen und bezirklichen Anforderungen und Orientierungen zur Rechtsprechung beachtet werden. In Fürstenwalde bewährt sich, daß Einschätzungen und Analysen von den Richtern - für ihr Aufgabengebiet auch von Sekretären - in Vorbereitung von Dienstbesprechungen erarbeitet werden. Die Konzeption des jeweils verantwortlichen Richters in Vorbereitung einer Analyse wird vorher besprochen. Als notwendig hat sich für den Direktor erwiesen, sich einen eigenen Standpunkt zu den von seinen Richtern erarbeiteten Materialien zu bilden. Die jeweilige Wertung der eigenen Arbeit auf der Grundlage zentraler Vorgaben, die freimütige und kritische Diskussion über die Ergebnisse führt zu einem tiefen Eindringen in die konkrete Aufgabenstellung.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit am Kreisgericht erweist sich der Arbeitsplan. In seine Ausarbeitung werden die Richter, Sekretäre und die weiteren Leiter der Struktureinheiten einbezogen. Sie unterbreiten Vorschläge und diskutieren gemeinsam den Entwurf des Arbeitsplans, in dem auch Orientierungen aus dem Plan des Bezirksgerichts, des Kreistages, des Rates des Kreises und dem Plan der Beratungen der Leiter der Justiz- und Sicherheitsorgane des Kreises berücksichtigt sind. Auf dieser Basis gelingt es auch, differenziert und langfristig die Teilnahme des Direktors des Kreisgerichts^{1 2 3}

1 Vgl. Rechtsarbeit Im Kreis Anriberg, NJ 1985, Heft 2, S. 52 ff.

2 Vgl. Gemeinsames Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz über die Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XX. Parteitages, OG-Informationen 1986, Nr. 4, S. 3.

3 Die auf dem XI. Parteitag der SED für die Leiter in der Volkswirtschaft gestellten Anforderungen gelten sinngemäß auch für die Direktoren der Gerichte. Vgl. dazu E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 27.